

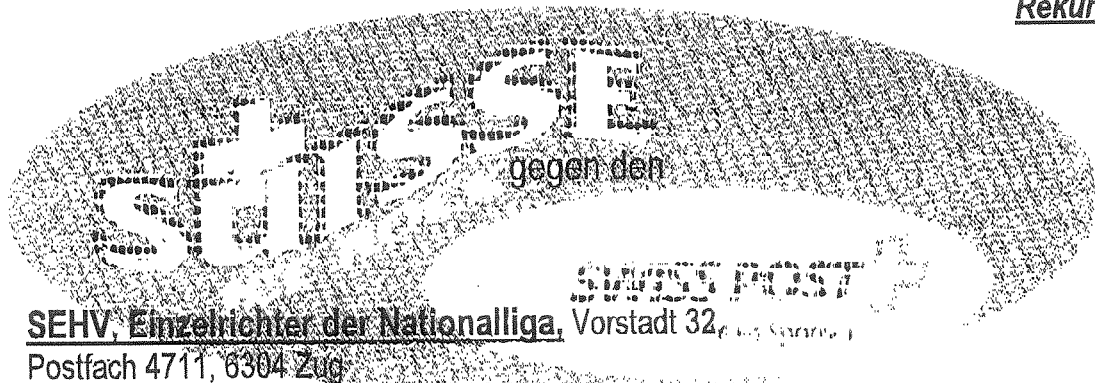
Rekurskammer
Verfahren Nr. 011/01-02

Im

Rekursverfahren

des

EVZ Sport AG, Postfach 3215, 6303 Zug



SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32,
Postfach 4711, 6304 Zug

Rekurrent

Gold Sponsors



Radio/TV Partner

Rekursgegner



Silver Sponsors



Bronze Sponsors



Media Partners



betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 01-02/049/7 i.S. Todd Elik

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- Beat G. Koenig, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)
- Pius Derungs, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)

Main Sponsor



in Erwägung

I. Sachverhalt

1. Nach Abschluss des Nationalliga A Spiels EHC Kloten – EV Zug vom 13. Januar 2002 beging der Zuger Spieler Todd Elik eine unanständige Geste gegenüber dem Publikum auf der Fantribüne des EHC Kloten. Er wurde vom Schiedsrichter Brent Reiber hierfür mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe gestützt auf die Regel 601 lit. e Ziff. 2 IIHF belegt.
2. Am 14. Januar 2002 eröffnete der Einzelrichter der Nationalliga gegen die EV Zug Sport AG sowie den fehlbaren Spieler Todd Elik ein ordentliches Verfahren. In ihren Stellungnahmen bedauerten sowohl die EVZ Sport AG als auch der fehlbare Spieler den Vorfall und wiesen darauf hin, dass während des ganzen Spiels massive Provokationen von Seiten der Klotener Fans stattgefunden haben. So sei während dem ganzen Spiel ein Sprechchor gestartet worden „Fuck you Elik, fuck you“. Die EVZ Sport AG wies in ihrer Stellungnahme weiter darauf hin, dass auch Gegenstände gegen Todd Elik geworfen worden seien. Todd Elik beklagte sich in seiner Stellungnahme über den mangelnden Schutz der Spieler vor beleidigenden Verbalattacken der Zuschauer. Er wies darauf hin, dass es ihm aus diesem Grund nicht einmal möglich sei, seine Kinder zu einem Spielbesuch ins Stadion mitzunehmen.
3. Mit Entscheid vom 18. Januar 2002 bestrafte der Einzelrichter der Nationalliga den fehlbaren Spieler Todd Elik mit einer (zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Spieldauerdisziplinarstrafe) Spielsperre sowie einer Busse von Fr. 8'000.—. Der Einzelrichter wies in seinem Entscheid darauf hin, dass Todd Elik bereits mit Entscheid vom 4. Dezember 2001 wegen eines ähnlichen Vergehens bestraft wurde. In jenem Verfahren Nr. 01-02/038/7 wurde Todd Elik mit einer Busse von Fr. 2'500.— bestraft.

Der Einzelrichter der Nationalliga führte in seinem Entscheid aus, bereits im Entscheid vom 4. Dezember 2001 sei dem fehlbaren Spieler eine markante Erhöhung der Busse im Wiederholungsfall angedroht worden. Das Verschulden von Todd Elik sei als schwer einzustufen, da er sich als bezahlter Profi in der höchsten Liga trotz den vorangehenden Provokationen durch das Publikum nicht zu solchen unanständigen Gesten hinreissen lassen dürfe. Der Einzelrichter legte weiter dar, es gebe in der ganzen Liga keinen zweiten Spieler, der praktisch in sämtlichen Stadien von den gegnerischen Fans ins Zentrum des Feindbildes gezoomt und als Folge davon entsprechend provoziert werde. Dabei sei zu beachten, dass Todd Elik diesen Ruf, der ihm heute vorausseile, sich selber geschaffen habe.

4. Gegen diesen Entscheid erhob die EVZ Sport AG mit Eingabe vom 21. Januar 2002 Rekurs mit folgenden Anträgen:
- der Entscheid des Einzelrichters sei aufzuheben;
 - die beiden Spieldauerdisziplinarstrafen seien zu deaktivieren;
 - der Spieler Todd Elik sei mit einer Zusatzstrafe in Höhe von maximal Fr. 5'000.— zu bestrafen.

Zur Begründung führte die EVZ Sport AG an, die Höhe der Strafe sei unverhältnismässig. Todd Elik habe sich einen Teil seines Rufes durch unangebrachtes Verhalten in früheren Jahren zuzuschreiben. Dies rechtfertige aber nicht, dass er permanent mit verbalen und materiellen Provokationen vom Publikum beleidigt werde. In der aktuellen Saison habe sich Todd Elik (unter Hinweis auf Beispiele) auf und neben dem Eis sehr professionell verhalten. Schliesslich lebe das Eishockey auch von solchen Spielertypen (Reizfiguren) die gleichzeitig geliebt und gehasst würden.

5. Am 25. Januar 2002 leistete die EVZ Sport AG die Rekurskaution von Fr. 350.—.
6. Mit Einleitungsverfügung vom 25. Januar 2002 gab die Rekurskammer ihre Zusammensetzung bekannt und eröffnete die Frist für weitere Vernehmlassungen. In der Folge sind keine weiteren Stellungnahmen der Parteien eingegangen. Entsprechend der Einleitungsverfügung wurde die kaum leserliche, handschriftliche Stellungnahme des Todd Elik an den Einzelrichter der Nationalliga vom 21. Januar 2002 in maschinengeschriebener Form eingereicht.

II. Rechtliches

1. Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga ist mit Rekurs anfechtbar (Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 RR).
2. Der Rekurs wurde rechtzeitig eingereicht (Art. 8 RR), die Kautionsleistung rechtzeitig geleistet (Art. 9 Abs. 1 RR).
3. Die Rekurskammer entscheidet mit voller Kognition (Art. 24 Abs. 2 RR).

4. Gemäss Regel 601 lit. e Ziff. 2 IIHF ist generell ein unanständiges Gestikulieren eines Spielers vor, während oder nach dem Spiel mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe zu ahnden. Gemäss Regel 410 IIHF sowie Art. 46 ff. RR liegt es im Ermessen der zuständigen Disziplinarbehörde ergänzende Disziplinar massnahmen zu erlassen. Diese Disziplinar massnahmen können unabhängig davon erlassen werden, ob der Schiedsrichter das betreffende Vergehen des Spielers bereits geahndet hat oder nicht. Gemäss Art. 46 lit. b und c RR können gegen natürliche Personen Disziplinar massnahmen in Form von Bussen bis zu Fr. 20'000.— sowie Spielsperren bzw. Sperren auf unbestimmte Zeit verfügt werden.
5. Im Strafenkatalog der Regel 601 IIHF wird das unanständige Gestikulieren (Art. 601 lit. e Ziff. 2 IIHF) mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe geahndet, während beispielsweise das Lächerlichmachen des Spiels gemäss Art. 601 lit. f IIHF mit einer schweren Disziplinarstrafe zu ahnden ist. Bei diesen reglementarischen Strafen handelt es sich um Normstrafen, die bei gravierenden Verstössen durch ergänzende Disziplinar massnahmen nach Regel 410 IIHF ergänzt werden können.
6. Der Rekurskammer sind 3 einschlägige Verfehlungen des Todd Elik bekannt.

In der Saison 1998/1999 stieg er während eines Meisterschaftsspiels EHC Chur gegen SC Langnau auf das Dach der Spielerbank und schlug mit dem Stock in Richtung der Zuschauer. Dabei traf er einen der Zuschauer. Auch in jenem Fall wurde Todd Elik zuvor von den Zuschauern physisch und verbal attackiert. Todd Elik wurde für sein damaliges Fehlverhalten mit 2 Spielsperren und einer Busse von Fr. 300.— belegt.

Der zweite aktenkundige Vorfall ist derjenige gemäss Entscheid vom 4. Dezember 2001. In jenem Fall zeigte Todd Elik, ebenfalls den Klotener Fans, im Spiel EV Zug gegen EHC Kloten Flyers vom 25. November 2001 den „Stinkefinger“. Er wurde hierfür mit der Spieldauerdisziplinarstrafe (durch den Schiedsrichter) sowie zusätzlich mit einer Busse von Fr. 2'500.— (durch Entscheid im anschliessenden Disziplinarverfahren nach Regel 410 IIHF) bestraft.

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt betrifft eine ähnliche Geste, begangen im Spiel Kloten gegen den EV Zug vom 13. Januar 2002. Mit Entscheid des Einzelrichters wurde der fehlbare Spieler mit einer Spielsperre sowie einer Busse von Fr. 8'000.— bestraft.

Zweifelsohne ist der erste Sachverhalt im Stadion in Chur als der schwerwiegendste zu qualifizieren. Hier wurde Todd Elik unter Zuhilfenahme seines Stocks gegenüber den Zuschauern handgreiflich. Die hierfür ausgesprochene Strafe von 2 Spielsperren sowie einer Busse von Fr. 300.— bewegte sich eher im unteren

Rahmen der angemessenen Strafzumessung. Zu berücksichtigen war damals immerhin, dass die Langnauer Spieler aufgrund der ungenügenden Überdachung der Spielerbänke und dem ungenügenden Einschreiten der Sicherheitskräfte während längerer Zeit massiven Wurfgeschossen aus den Zuschauerreihen ausgesetzt waren. Dieser Umstand mag bei der Ausfällung der eher milden Strafe mitberücksichtigt worden sein.

Vergleicht man den damals zugrundeliegenden Sachverhalt aber mit dem heute zu beurteilenden Sachverhalt, ist doch immerhin festzustellen, dass eine ähnlich massive Strafe für ein objektiv erheblich geringfügigeres Fehlverhalten ausgesprochen wurde. Der Einzelrichter hat bei der Ansetzung des hohen Bussenbetrages zweifelsohne auch mitberücksichtigt, dass bereits im vorangehenden Entscheid vom 4. Dezember 2001 diese Erhöhung der Strafe für den Wiederholungsfall angedroht wurde.

Die Rechtsprechung der Rekurskammer der letzten 5 Jahre hatte sich nie mit vergleichbaren Fällen zu befassen: Es besteht demgemäss keine gefestigte Praxis zu solchen Vorfällen.

7. Analog den Disziplinarfällen im Zusammenhang mit körperlichen Attacken hat die Strafzumessung einerseits in Gewichtung der objektiven Schwere des Vergehens und andererseits nach dem Verschulden des Fehlbaren zu erfolgen.

In objektiver Hinsicht ist festzustellen, dass die von Todd Elik gezeigte unanständige Geste im unteren Bereich der möglichen diesbezüglichen Verfehlungen einzuordnen ist. Diese Art Gesten ereignen sich immerhin tagtäglich im Strassenverkehr und bilden nicht selten auch den Abschluss einer verbalen Auseinandersetzung. Die Geste ist unanständig und wirkt für den Adressaten beleidigend. Sie erfüllt damit den Tatbestand der Regel 601 lit. e Ziff. 2 IIHF. Die Geste stellt aber nicht eine massive Form der möglichen Gesten dieser Art dar.

8. Neben der objektiven Einstufung der Schwere des Vergehens ist auch das Verschulden des Spielers zu untersuchen.

Wie die Vorinstanz feststellt, handelt es sich bei Todd Elik um einen Spieler, der stark polarisierend wirkt. Tatsächlich wird er seit mehreren Saisons von vielen gegnerischen Fanclubs mit beleidigenden Sprechchören und Wurfgegenständen attackiert.

Ohne nähere Untersuchung und Beweiserhebung zur Frage, wer für diesen Zustand verantwortlich ist, gelangt die Vorinstanz zum Schluss, Todd Elik habe sich diesen Ruf selbst zuzuschreiben. Es macht den Anschein, als schliesse die Vorinstanz daraus auf ein alleiniges Verschulden des Todd Elik. Nachdem die Ursachen für diese zu beobachtende Reaktion von Fanclubs im vorliegenden Verfah-

ren nicht untersucht sind und keinerlei Beweise für eine solche Annahme vorliegen, darf daraus auch kein alleiniges Verschulden bzw. Zusatzverschulden des Todd Elik abgeleitet werden.

Objektiv ist eher das Gegenteil zu beobachten. Es sind die Fanclubs, die in der Tat mit Beschimpfungen in krass ehrverletzender Art und Weise, ohne direkten Anlass, schon ganz zu Beginn eines Spiels, provozieren.

Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz darf ein Spieler auf solche Provokationen nicht reagieren. Diese Auffassung der Vorinstanz ist in ihrem Grundsatz zweifelsohne zutreffend, nachdem Regel 601 lit. e Ziff. 2 IIHF eine solche unanständige Geste ganz grundsätzlich unter Strafe stellt, unabhängig davon, gegenüber wem sie gemacht wird und auch unabhängig davon, ob dieser Geste eine Provokation durch den Betroffenen vorausgegangen ist. Die Standardstrafe (Spieldauerdisziplinarstrafe nach Regel 601 lit. e IIHF) ist daher unabhängig von den jeweiligen Umständen und dem persönlichen Verschulden des fehlbaren Spielers auszufällen.

Soweit aber eine Zusatzstrafe nach Regel 410 IIHF ausgefällt werden soll, sind sowohl die Umstände als auch das Verschulden des Spielers genau zu prüfen. Nur wenn in objektiver oder subjektiver Hinsicht dem Spieler ein gravierendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, rechtfertigt es sich, zusätzlich zur Standardstrafe (Regel 601 lit. e IIHF) eine Zusatzstrafe (Regel 410 IIHF) auszufällen. Diese Voraussetzungen erscheinen im vorliegenden Fall als nicht gegeben. Tatsächlich wurde der fehlbare Spieler während des gesamten Spiels in ehrverletzender Art und Weise provoziert. Der verbale Inhalt der Sprechchöre würde seinerseits Ehrverletzungsdelikte nach Art. 172 ff StGB erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass diese Sprechchöre bereits beim Betreten des Spielfeldes initiiert werden, ohne dass eine Provokation von Seiten des Spielers vorangeht. Ganz zum Schluss hat der fehlbare Spieler Todd Elik dann die unanständige Geste gegenüber dem betreffenden Teil des Publikums gemacht. Er hat mit dieser Geste nach Beendigung des Spiels die andauernden Provokationen gewissermassen quittiert. In diesem nicht unverständlichen Verhalten des Spielers liegt weder objektiv noch subjektiv eine erhöhte Schwere des Fehlverhaltens, die ein Vorgehen nach Regel 410 IIHF rechtfertigen würde. Mit der Standardstrafe nach Regel 601 lit. e IIHF ist dem fehlbaren Verhalten des Spielers jedenfalls Genüge getan.

9. Eher wäre zu prüfen, ob auch von der Standardstrafe (Spieldauerdisziplinarstrafe nach Regel 601 lit. e IIHF) unter gewissen Voraussetzungen Umgang zu nehmen wäre. Diese Frage kann im vorliegenden Verfahren aber offen bleiben, da von Seiten des Rekurrenten kein entsprechender Antrag vorliegt. Sollten solchen Vorfälle eskalieren, wäre auch zu prüfen, inwieweit der veranstaltende Verein für ein derart massives Fehlverhalten der Zuschauer, insbesondere der vereinsnahen

Fanclubs, zur Rechenschaft gezogen werden kann bzw. soll. Zweifelsohne ist es üblich und muss von Schiedsrichtern wie auch Spielern kommentarlos akzeptiert werden, dass Fanclubs mit Sprechchören und Spruchbändern ihrem Unmut über Spielszenen und dergleichen Ausdruck geben. Es ist sicherlich auch üblich und zu tolerieren, dass generell einzelne Spieler eines Vereins auf der „Schwarzen Liste“ des Fanclubs eines anderen Vereins stehen. Auch „ehrverletzende“ Inhalte von solchen Äusserungen der Fanclubs gehören zur emotionsgeladenen Stimmung in einem Sportstadion.

Wo aber gezielt, immer wiederkehrend und ohne aktuellen Grund ein Spieler immer wieder erniedrigt und in seiner Ehre verletzt wird, muss auch einem solchen Verhalten Einhalt geboten werden können. Es darf insbesondere nicht sein, dass Familienangehörige eines Spielers ein oder mehrere Stadien ganz grundsätzlich ohne Gefährdung nicht mehr besuchen können. Auch diese Frage bedarf in vorliegendem Verfahren aber keiner abschliessenden Beurteilung, da kein entsprechender Antrag vorliegt.

10. Der Rekurrent beantragt die Deaktivierung der beiden Spieldauerdisziplinarstrafen sowie eine Ermässigung der ausgefallten Busse auf höchstens Fr. 5'000.—. Die vom Einzelrichter ausgesprochene Spielsperre wurde vom fehlbaren Spieler Todd Elik bereits abgesessen. Dem vorinstanzlichen Entscheid ist nicht in aller Klarheit zu entnehmen, ob die verfügte Spielsperre zusätzlich zur automatisch folgenden Spielsperre aufgrund der zweiten Spieldauerdisziplinarstrafe (Regel 404 lit. b IIHF, Schnellbussentarif Ziff. 8 lit. E) zu verstehen ist.

Es wäre grundsätzlich möglich, gestützt auf Regel 410 IIHF zusätzlich zur automatischen Sperre nach 2 Spieldauerdisziplinarstrafen eine oder mehrere weitere Spielsperren zu verfügen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, wäre nach Beurteilung der Rekurskammer aber keine zusätzliche Spielsperre zu verfügen. Das Fehlverhalten des Spielers Todd Elik qualifiziert sich als Normfehlverhalten, das grundsätzlich im Schnellverfahren nach Schnellbussentarif abgehandelt werden könnte.

Die vom Rekurrenten zur Deaktivierung verlangten beiden Spieldauerdisziplinarstrafen sind entsprechend gar nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vom Schiedsrichter Brent Reiber verfügte Spieldauerdisziplinarstrafe hätte mit Spielfeldprotest angefochten werden müssen. Die beiden zur Deaktivierung verlangten Spieldauerdisziplinarstrafen wurden gestützt auf Regel 601 lit. e IIHF direkt vom Schiedsrichter verfügt und blieben in der Folge unangefochten.

Die Rekurskammer ist im Rekursverfahren (Art. 40 Abs. 5 RR) zwar nicht an die Anträge gebunden. Die Rekurskammer kann aber nicht Spielsperren deaktivieren, die nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren und unangefochten

in Rechtskraft erwachsen sind. Es wäre Aufgabe des Rekurrenten gewesen, gegebenenfalls Spielfeldprotest zu erheben und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga zu beantragen. Nachdem eine Spielsperre bereits die automatische Folge von 2 Spieldauerdisziplinarstrafen darstellt, ist weder diese aufzuheben, noch sind die verfügbaren Spielsperren zu deaktivieren. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass auch materiell keine Veranlassung besteht, von den normalen Straffolgen nach IIHF und Schnellbussentarif abzuweichen. Dieser Antrag des Rekurrenten ist demgemäss abzuweisen.

11. Demgegenüber ist der Bussenentscheid des Einzelrichters der Nationalliga hinsichtlich der Höhe der Busse zu beanstanden. Gemäss den vorstehenden Erwägungen hätte ohne weiteres auf die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens verzichtet werden können. Der zugrundeliegende Sachverhalt und das dem Spieler anzulastende Verschulden überschreiten den Normtatbestand der Regel 601 lit. e IIHF nicht. Die automatische Folge nach dem Schnellbussentarif wäre bei der ersten Spieldauerdisziplinarstrafe eine Busse von Fr. 500.—, bei der zweiten Verfehlung eine solche von Fr. 600.— gewesen. Insbesondere bei der ersten Verfehlung des Todd Elik (Entscheid vom 4. Dezember 2001) hätte jedenfalls der Schnellbussentarif zur Anwendung gebracht werden müssen. Für die wiederholte Verfehlung des Spielers im vorliegenden Verfahren, erscheint eine Erhöhung der Busse noch eher als vertretbar. Die Rekurskammer verzichtet aber auf die Ausfällung einer höheren Busse als im Schnellbussentarif vorgesehen, nachdem bereits im ersten Verfahren vom 4. Dezember 2001 eine massiv höhere Busse als im Schnellbussentarif vorgesehen (Fr. 2'500.— statt Fr. 500.—), ausgefällt wurde. Der fehlbare Spieler ist daher mit einer Busse von Fr. 600.— zu bestrafen.
12. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Rekurrent mit seinen Anträgen betr. die Deaktivierung der Spielsperren und obsiegt mit dem Antrag betr. die Ermässigung der Busse. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Rekursverfahrens sowie des vorinstanzlichen Verfahrens je hälftig auf die Verbandskasse zu nehmen bzw. dem Rekurrenten aufzuerlegen.

hiermit entschieden:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen.
2. Dem Spieler Todd Elik wird eine Busse von Fr. 600.— auferlegt.

Es wird festgestellt, dass für die Saison 01/02 die 2 Spieldauerdisziplinarstrafen des Spielers Todd Elik vom 4. Dezember 2001 und 13. Januar 2002 aktiviert bleiben, d.h. bei einer dritten Spieldauerdisziplinarstrafe 2 Spielsperren zu verbüssen sind.

Es wird festgestellt, dass Todd Elik die Spielsperre aufgrund der zweiten Spieldauerdisziplinarstrafe bereits verbüsst hat.

3. Die Kosten des Rekursverfahrens im Betrage von Fr. 1'200.— (einschliesslich Kanzlei- und Schreibgebühren) gehen mit je Fr. 600.— zulasten der Verbandskasse bzw. des Rekurrenten. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens in Höhe von Fr. 650.— gehen je zur Hälfte mit Fr. 325.— zulasten der Verbandskasse bzw. des Spielers Todd Elik. Die EVZ Sport AG und der Spieler Todd Elik haften solidarisch für Busse und Kosten.
4. Die Rechnungsstellung für Busse und Kosten erfolgt separat durch die Geschäftsstelle des SEHV.
5. Zustellung an die Parteien sowie die Geschäftsstelle des SEHV.

Niederlenz, 18. Februar 2002

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende:


lic. iur. Marcel Aebi

Verteiler:

- EVZ Sport AG (eingeschrieben)
- SEHV Einzelrichter der Nationalliga
- SEHV Geschäftsstelle
- Presseinformation SEHV, Herr Patrick Reber (per Fax)